



# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Anpassung der Regelungen zum Morbiditätsfaktor

Vom 16. März 2023

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. März 2023 beschlossen, die Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL) in der Fassung vom 20. Dezember 2012 (BAnz AT 31.12.2012 B7), die durch die Bekanntmachung am 21. April 2022 (BAnz AT 18.08.2022 B2) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „1607“ durch die Angabe „1 616“ ersetzt.

2. § 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle in Satz 1 wird wie folgt gefasst:

	Typ 1 (stark mitversorgend)	Typ 2 (mitversorgt und mitversorgend)	Typ 3 (stark mit- versorgt)	Typ 4 (mitversorgt)	Typ 5 (eigenversorgt)	Typ 6 (polyzentrischer Verflechtungsraum)
Augenärzte	12 548	18 945	23 159	20 745	19 352	19 142
Chirurgen und Orthopäden	9 095	14 045	16 909	15 946	14 672	13 502
Frauenärzte	3 844	5 786	6 802	6 560	6 221	5 720
Hautärzte	21 252	34 962	41 931	41 053	39 210	34 994
HNO-Ärzte	17 396	26 518	33 927	32 550	31 267	24 935
Nervenärzte	13 502	20 686	24 860	23 644	22 386	20 272
Psycho- therapeuten	3 163	5 300	6 370	6 059	5 736	5 194
Urologen	26 330	41 795	48 864	45 838	43 634	34 411
Kinder- und Jugendärzte	2 043	2 862	2 862	2 862	2 862	2 862

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird die Angabe „45.966“ durch die Angabe „46 093“, die Angabe „48.766“ durch die Angabe „48 801“, die Angabe „14.433“ durch die Angabe „14 507“ und die Angabe „15 210“ durch die Angabe „15 211“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Angabe „563.887“ durch die Angabe „562 623“, die Angabe „92.038“ durch die Angabe „92 218“, die Angabe „143.829“ durch die Angabe „144 183“, die Angabe „105.897“ durch die Angabe „106 128“, die Angabe „108.695“ durch die Angabe „108 909“, die Angabe „152.951“ durch die Angabe „153 267“, die Angabe „151.695“ durch die Angabe „152 321“ und die Angabe „1.197.735“ durch die Angabe „1 200 078“ ersetzt.

5. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle in Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Jahre	Allgemeine Verhältniszahl
2018 und 2019	1 926
2020 und 2021	1 827
2022 und 2023	1 789
2024 und 2025	1 741
2026 und 2027	1 693

6. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „4.1 Berechnung der Allgemeinen Verhältniszahlen gemäß § 9 Absatz 4 bis 7 BPL-RL auf Grundlage der Basis-Verhältniszahlen“ wird gestrichen.
- b) Nach dem Abkürzungsverzeichnis wird hinter „LBF-AGM - Leistungsbedarfsfaktoren Alter-Geschlecht-Morbidität“ folgender neuer Absatz eingefügt:  
„Hinweis  
Die in den Übersichten mitunter aufgeführten Altersklassen zur Ausweisung von Bevölkerungsanteilen sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit wie im folgenden Beispiel dargestellt: 20-44 Jahre. Gemeint ist hier die Bevölkerung von 20 bis unter 45 Jahren.“
- c) Vor der Überschrift „4.1.1 Bevölkerungsanteile nach Alter und Geschlecht (Alters- und Geschlechtsfaktoren AGF) gemäß § 9 Absatz 4 BPL-RL“ wird die Überschrift „Anlage 4.1 Berechnung der Allgemeinen Verhältniszahlen gemäß § 9 Absatz 4 bis 7 BPL-RL auf Grundlage der Basis-Verhältniszahlen“ eingefügt.
- d) Der Überschrift „4.1.1 Bevölkerungsanteile nach Alter und Geschlecht (Alters- und Geschlechtsfaktoren AGF) gemäß § 9 Absatz 4 BPL-RL“ wird das Wort „Anlage“ vorangestellt.
- e) Im Abschnitt „a) Stichtagsbezogene Alters- und Geschlechtsfaktoren zum Referenzzeitpunkt 2010 (AGF-2010)“ wird der letzte Satz wie folgt geändert:  
aa) Die Angabe „auf 2 Nachkommastellen“ wird durch das Wort „nicht“ ersetzt und nach dem Wort „gerundet“ wird die Angabe „, zur besseren Lesbarkeit hier ausgewiesen mit lediglich zwei Nachkommastellen“ angefügt.
- f) Der Abschnitt „b) Aktuelle Alters- und Geschlechtsfaktoren (AGF-A)“ wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird die Angabe „1. Juli 2021 bis 30. Juni 2023“ durch die Angabe „1. Juli 2023 bis 30. Juni 2025“ ersetzt.

bb) Nach dem Doppelpunkt in Satz 4 wird Tabelle und der Text unterhalb der Tabelle wie folgt gefasst:

Arztgruppe	AGF-A									
	Anteil männliche Bevölkerung					Anteil weibliche Bevölkerung				
	< 18 J.	< 20 J.	20 - 44 J.	45 - 74 J.	≥ 75 J.	< 18 J.	< 20 J.	20 - 44 J.	45 - 74 J.	≥ 75 J.
Alle Arztgruppen außer Frauenärzte,		9,54 %	15,71 %	19,54 %	4,56 %		9,01 %	14,85 %	20,19 %	6,61 %
Frauenärzte							17,78 %	29,32 %	39,86 %	13,05 %
Kinder- und Jugendärzte, KJPP	51,40 %					48,60 %				

Stichtag Bevölkerung: 31. Dezember 2021

Quelle: Berechnungen auf Grundlage „Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach Zensus 2011, Statistisches Bundesamt“

Anmerkung: Die AGF-2010 werden nicht gerundet, zur besseren Lesbarkeit hier ausgewiesen mit lediglich zwei Nachkommastellen.

g) Der Überschrift „4.1.2 Leistungsbedarfsfaktoren Alter-Geschlecht (LBF-AG) gemäß § 9 Absatz 5 BPL-RL“ wird das Wort „Anlage“ vorangestellt.

h) Der Überschrift „4.1.3 Anpassungsfaktor zur Modifikation der Basis-Verhältniszahlen je Arztgruppe gemäß § 9 Absatz 6 BPL-RL“ wird das Wort „Anlage“ vorangestellt.

i) Der Überschrift „4.2 Anpassung der Allgemeinen Verhältniszahl zu den Regionalen Verhältniszahlen gemäß § 9 Absatz 8 bis 10 BPL-RL“ wird das Wort „Anlage“ vorangestellt.

j) Der Überschrift „4.2.1 Patientenanteile nach Alter, Geschlecht u. Morbidität (Alters-, Geschlechts- und Morbiditätsfaktoren AGMF) gemäß § 9 Absatz 8 BPL-RL“ wird das Wort „Anlage“ vorangestellt.

k) Der Abschnitt „a) Bundesweite Alters-, Geschlechts- und Morbiditätsfaktoren (AGMF-B)“ wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird die Angabe „KBV-Abrechnungsdaten von 2019“ ersetzt durch die Angabe „KBV-Abrechnungsdaten von 2021“ und die Angabe „1. Juli 2021 bis 30. Juni 2023“ ersetzt durch die Angabe „1. Juli 2023 bis 30. Juni 2025“.

Vorbereitet durch die BMG im Verordnungsamt des Bundesamts

bb) Nach dem Doppelpunkt in Satz 5 wird Tabelle und der Text unterhalb der Tabelle wie folgt gefasst:

Arztgruppe	AGMF-B																			
	Anteil erhöht morbide Patienten										Anteil nicht erhöht morbide Patienten									
	männlich					weiblich					männlich					weiblich				
	< 18	< 20	20 - 44	45 - 74	≥ 75	< 18	< 20	20 - 44	45 - 74	≥ 75	< 18	< 20	20 - 44	45 - 74	≥ 75	< 18	< 20	20 - 44	45 - 74	≥ 75
Alle Arztgruppen außer Frauenärzte, Kinder- und Jugendärzte, KJPP		0,29 %	1,06 %	7,51 %	3,68 %		0,27 %	2,24 %	10,05 %	5,78 %		9,04 %	13,37 %	10,38 %	1,09 %		8,67 %	13,93 %	10,97 %	1,68 %
Frauenärzte						0,51 %	4,17 %	18,76 %	10,78 %								16,19 %	25,99 %	20,46 %	3,13 %
Kinder- und Jugendärzte, KJPP	1,60 %					1,29 %					49,62 %					47,49 %				

Stichtag: 31. Dezember 2021

Quelle: KBV-Abrechnungsdaten

Anmerkung: Die AGF-2010 werden nicht gerundet, zur besseren Lesbarkeit hier ausgewiesen mit lediglich zwei Nachkommastellen.

- l) Der Überschrift „4.2.2 Leistungsbedarfsfaktoren Alter-Geschlecht-Morbidität (LBF-AGM) gemäß § 9 Absatz 9 BPL-RL“ wird das Wort „Anlage“ vorangestellt.
- m) Der Überschrift „4.2.3 Regionale Verteilungsfaktoren zur Modifikation der Allgemeinen Verhältniszahl je Arztgruppe und Planungsbereich gemäß § 9 Absatz 10 BPL-RL“ wird das Wort „Anlage“ vorangestellt.
- n) Der Überschrift „4.3 Rechenbeispiele für Ermittlung des korrigierten Versorgungsgrads mithilfe des Morbiditätsfaktors nach § 9 BPL-RL“ wird das Wort „Anlage“ vorangestellt.

II. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

III. Der G-BA beschließt die Änderung der Anlagen „Anlage 4.2.3 Regionale Verteilungsfaktoren\_pro Planungsbereich“ und „Anlage 4.2.3 Regionale Verteilungsfaktoren\_pro PLZ“ entsprechend der Anlagen.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss und die unter III. beschlossenen Tabellen werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 16. März 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V